



Kirchgemeinde Sachseln

JAHRESRECHNUNG 2016

Anhang gemäss Art. 27ff des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)



Inhaltsverzeichnis

3	-	6	Regelwerk	FHG Art. 27 lit. a
		7	Nachweis Eigenkapital und Fonds	FHG Art. 28
		8	Nachweis übertragene Fonds und Stiftungen	
		9	Beteiligungsspiegel	FHG Art. 30
		10	Anlagespiegel	FHG Art. 32

Anhang
Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen (FHG Art. 27 lit. a)

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden (GDB-Nr. 610.1) und die Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton (GDB-Nr. 610.111), sowie die Ausführungsbestimmungen über die Finanzkennzahlen und die Finanzstatistik (GDB-Nr. 610.112), bilden die Grundlage.

Regelwerk

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 sowie den Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (www.srs-cspcp.ch).

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung basiert auf den Fachempfehlungen gemäss Handbuch "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden HRM2", welches im 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde. Abweichungen von diesem Standard sind anzugeben und zu begründen.

Abweichungen

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19.08.2014 wurde für die Umsetzung folgender Artikel des Finanzhaushaltsgesetzes eine Übergangsfrist bis Ende 2015 gewährt:

Art. 10ff. (Aufgaben- und Finanzplanung)

Art. 58 f. (Controlling)

Art. 68 f. (Internes Kontrollsystem)

2015 ist eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes geplant. Mit einer Anpassung der kommunalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt wird bis nach der Revision zugewartet.

Gemäss Art. 55 Abs. 2 FHG ist bei den Gemeinden nur die degressive Abschreibungsmethode zulässig. Ausgenommen davon ist die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages. Im übrigen sind nur Ausnahmen, d.h. lineare Abschreibungen, für Gemeindewerke, die nicht der Allgemeinheit dienen oder bei nach Verursacherprinzip finanzierten Spezialfinanzierungen zulässig. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten.

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegungsgrundsätze sind in Art. 50 ff FHG beschrieben. Sie richten sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann sowie in der Regel über CHF 100'000.00 liegt.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Finanzvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die flüssigen Mittel beinhalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit ursprünglichen Laufzeiten von maximal drei Monaten. Sie werden zum Nominalwert bewertet.

Kurzfristige Finanzanlagen

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten Darlehen, verzinsliche Anlagen und Festgelder, welche eine Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr haben. Die Bewertung erfolgt zu Nominalwerten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

Finanzanlagen

Börsenkotierte Aktien und Anteilscheine werden zum Stichtagskurs bewertet. Die verzinslichen Anlagen werden zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bewertet.

Sachanlagen im Finanzvermögen

Art. 54 Abs. 2 FHG lautet: Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. alle drei bis fünf Jahre stattfindet. Die Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert.

Verwaltungsvermögen

Anlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:

- 0 % auf Grundstücke
- 10 % auf Tiefbauten
- 10 % auf Hochbauten
- 40 % auf Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen
- 25 % auf Investitionsbeiträge an Dritte (Mindestsatz)
- 10 % auf Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- u. Pflegeheim, Wärmeverbund usw., in der Regel ab 1 Million Franken)
- 60 % auf Informatik
- 15 % auf Abwasseranlagen
- 10 % auf Abfallanlagen
- 50 % auf immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill)
- Restbeträge bis zu CHF 25'000.00 werden abgeschrieben.

Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird der bilanzierte Wert ordentlich abgeschrieben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen werden zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Kumulierte zusätzliche Abschreibungen

Die kumulierten zusätzlichen Abschreibungen zeigen die finanzpolitisch motivierten Abschreibungen.

Laufende Verbindlichkeiten

Die laufenden Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert ausgewiesen.

Finanzverbindlichkeiten

Die Finanzverbindlichkeiten bestehen aus Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Parteien. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Nominalwerten.

Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine, auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Des Weiteren dürfen Rückstellungen nur für den Zweck gebraucht werden, für den sie gebildet wurden. Die Rückstellungen werden jedes Jahr neu berechnet und im Rückstellungsspiegel aufgeführt.

Zweckgebundene Fonds

Die zweckgebundenen Fonds werden zu Nominalwerten bewertet. Sie werden nach ihrem Charakter und wirtschaftlichem Gehalt in Eigen- und Fremdkapital zugeordnet. Im Eigenkapital werden zweckgebundene Fonds ausgewiesen, wenn das Gesetz für die Art oder den Zeitpunkt der Verwendung ausdrücklich einen Handlungsspielraum gewährt. Die übrigen zweckgebundenen Fonds werden im Fremdkapital ausgewiesen. Aufwand und Ertrag der zweckgebundenen Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht. Am Jahresende wird der Ertrag und Aufwand der zweckgebundenen Fonds durch Einlagen bzw. Entnahmen erfolgsmässig neutralisiert. Die Ergebnisse der Fonds beeinflussen das betriebliche Ergebnis nicht.

Vorfinanzierungen

Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen oder Vorfinanzierungen beinhalten, wenn dafür der Verpflichtungskredit bereits rechtsgültig beschlossen wurde. Vorfinanzierungen bilden Reserven für künftige Vorhaben in verschiedenen Kostenstellen.

Neubewertungsreserve Finanzvermögen

Mit HRM2 wurde das Finanzvermögen neu bewertet. Allfällige Bewertungskorrekturen wurden über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto Neubewertungsreserve Finanzvermögen gebucht. Gemäss Fachempfehlung Nr. 19 des Handbuches zu HRM2 (2008) ist per Ende Jahr eine Umbuchung auf das freie Eigenkapital vorzunehmen, um die Neubewertungsreserve aufzulösen. Die Neubewertungsreserve ist in der Regel zweckgebunden für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens zu verwenden. Diese Fachempfehlung wurde im Kanton Obwalden und auch bei allen Obwaldner Gemeinden nicht umgesetzt.

Anhang**Nachweis Eigenkapital und Fonds** (FHG Art. 28)

Kategorie	Bestand per 01.01.2016	Ertragsüberschuss	Aufwandüberschuss	Einlage in Fonds	Entn. aus Fonds	Einlage in Reserven	Bestand per 31.12.2016
EK Kath. Kirchgemeinde	428'164.27	11'319.55					439'483.82
Unterhalt Pfarrkirche	54'710.85						54'710.85
Pfarrhaus / Pfarreiräume	100'000.00						100'000.00
Unterhalt Kapelle Flüeli	200'000.00						200'000.00
Unterhalt Ranft / Sanierung Ranftweg	100'000.00						100'000.00
600 Jahr Jubiläum Bruder Klaus	10'820.00				3'600.00		7'220.00
Total	893'695.12	11'319.55	-	-	3'600.00		901'414.67

Anhang**Nachweis übertragene Fonds und Stiftungen****Der Kirchgemeinde zur Verwaltung übertragene Fonds**

Kategorie	Bestand per 01.01.2016			Einlage in Fonds	Entnahme aus Fonds	Einlage in Reserven	Bestand per 31.12.2016
Pfarrkirchenfonds	123'705.95			1'237.00			124'942.95
Fonds St. Katharina Kapelle	12'451.20			124.00			12'575.20
Legat Otto Omlin (Pilgerreisen)	82'786.00				4'173.00		78'613.00
Stipendienfonds für Theologie-Studenten	28'208.75			282.00			28'490.75
Total	247'151.90	-	-	1'643.00	4'173.00		244'621.90

Der Kirchgemeinde zur Aufsicht übertragene Fonds und Stiftungen

Kategorie	Bestand per 01.01.2016	Ertragsüberschuss	Aufwandüberschuss	Einlage in Fonds	Entnahme aus Fonds	Einlage in Reserven	Bestand per 31.12.2016
Jahrzeit- und Stiftmessenfonds	312'457.30	2'825.45					315'282.75
Vereinigte Pfrundstiftung	84'852.35	3'625.65					88'478.00
Kapellenstiftung Flüeli und Ranft	327'731.95	12'536.78					340'268.73
Kapellenstiftung Edisried	16'912.65	1'377.10					18'289.75
Kapellenstiftung Ewil	44'865.53		16'156.70				28'708.83
Stiftung Lourdeskapelle	85'589.21		9'089.25				76'499.96
Kapellenstiftung Aelggi	56'786.90	5'929.00					62'715.90
Total	929'195.89	26'293.98	25'245.95	-	-		930'243.92

Anlagenspiegel mit Veränderungsnachweis 2016

Abschreibungsbuch: FIBU

Sachseln - Kath.Kirchgemeinde

Anlage: Anlagendatumsfilter: 01.01.16 - 31.12.16

Beschreibung	Anschaffungs- wert 31.12.2015 CHF	Veränderung Periode CHF	Anschaffungs- wert 31.12.2016 CHF	Kummulierte Abschr. 31.12.2015 CHF	Abschreibung in Periode CHF	Ausserplan- mässige Abschreibungen CHF	Kummulierte Abschr. 31.12.2016 CHF	Buchwert 31.12.2016 CHF	Buchwert 31.12.2015 CHF
1404.10 Pfarreiheim									
140.41001 Pfarreiheim	1'200'000.00	0.00	1'200'000.00	-1'200'000.00	0.00	0.00	-1'200'000.00	0.00	0.00
1404.20 Sigristenhaus									
140.41002 Sigristenhaus	400'000.00	0.00	400'000.00	-300'000.00	-10'000.00	0.00	-310'000.00	90'000.00	100'000.00
1404.30 Kaplaneihaus Flüeli									
140.41003 Kaplaneihaus Flüeli	98'280.40	0.00	98'280.40	-78'280.40	-20'000.00	0.00	-98'280.40	0.00	20'000.00
1404.40 Grabkapelle									
140.41004 Grabkapelle	158'294.00	0.00	158'294.00	-128'294.00	-3'000.00	0.00	-131'294.00	27'000.00	30'000.00
1404.50 Renovation Pfarrkirche									
140.41005 Renovation Pfarrkirche	510'148.83	0.00	510'148.83	-475'248.83	-3'500.00	0.00	-478'748.83	31'400.00	34'900.00
1404.60 Archiv									
140.41006 Archiv	49'878.65	22'043.35	71'922.00	-49'878.65	0.00	-22'043.35	-71'922.00	0.00	0.00
1404.70 Sanierung WC Anlage Flüeli									
140.41007 Sanierung WC Anlage Flüeli	30'722.00	0.00	30'722.00	-30'722.00	0.00	0.00	-30'722.00	0.00	0.00
Summe	2'447'323.88	22'043.35	2'469'367.23	-2'262'423.88	-36'500.00	-22'043.35	-2'320'967.23	148'400.00	184'900.00